

Stand: Schuljahr 2023/2024

## Konfirmandenunterricht in Klasse 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schülerin / der Schüler \_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_\_ nimmt  
an folgendem Wochentag zu folgender Uhrzeit am Konfirmandenunterricht der  
Gemeinde \_\_\_\_\_ teil:

\_\_\_\_\_  
Gemeinde

\_\_\_\_\_  
Wochentag

\_\_\_\_\_  
Uhrzeit

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der zuständigen Kirchengemeinde

→ Sollte Ihre Gemeinde Ihnen in den letzten Tagen ein Schreiben zukommen lassen, können Sie uns natürlich auch dieses kopieren. Vielen Dank!

### § 1

#### *Teilnahmepflicht und Schulversäumnis*

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege des Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

(4) Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.

**Hinweis der Redaktion:** Bei Ganztagschulen in verpflichtender Form kann es zu einer zeitlichen Kollision mit dem Konfirmandenunterricht kommen. Sollte das nach § 1 Abs. 4 vorgesehene Verfahren nicht möglich sein, müssen Lösungen vor Ort gefunden werden. Eine Beurlaubung der Schüler\*innen nach § 4 Absatz 3 Nummer 9 Schulbesuchsverordnung ist möglich (Beurlaubung aus einem wichtigen persönlichen Grund) und muss erfolgen, wenn andernfalls der Besuch des Konfirmandenunterrichts verwehrt würde. Es empfiehlt sich, auf den Mittwochnachmittag in Klasse 8 und ggf. Klasse 7 weniger Unterricht nach der Pflichtstundentafel zu legen als beispielsweise AG-Angebote und Ähnliches.

(Quelle: Infodienst Schulleitung Nr. 273 / März 2018)